



Prof. Dr. Richard Giesen – Grundkurs Zivilrecht [A-G]

1. Hausarbeit – Angabe

Fall

P, der als Prokurist beim Münchner Unternehmer U angestellt ist, übersendet am 01.11.2011 an den Elektronikhändler H eine E-Mail mit dem folgenden Inhalt: *„Wir möchten Ihnen zehn 42-Zoll-LED-Flachbildschirme Modell „Super-GK“ zu einem Stückpreis von 300,- € verkaufen.“* In der E-Mail befindet sich in der Signatur des P der Zusatz *„pp. für U“*. Darunter steht nach der Firmenbezeichnung und Adresse des U der klein geschriebene Hinweis: *„Lieferung ausschließlich zu unseren im Anhang dieser E-Mail übersendeten Allgemeinen Liefer- und Servicebedingungen.“* In diesen heißt es:

„1. Die Lieferung erfolgt ausschließlich zu unseren Allgemeinen Liefer- und Servicebedingungen. Jegliche Geschäftsbedingungen unserer Handelspartner entfalten keinerlei Rechtswirkungen. (...)

4. Wir behalten uns vor, kurzfristige Preisanpassungen an unsere Kunden weiterzugeben. Insbesondere bei den üblichen Preisschwankungen auf dem Computer- und Elektronikmarkt können diesseitig in Ansehung von Preisveränderungen vergleichbarer Produkte am Markt die Verkaufspreise kurzfristig nach freiem Ermessen neu festgesetzt werden.“

Bereits einen Tag später erreicht das Büro des U ein Telefax des H, in dem es heißt: *„Gerne nehmen wir Ihr Angebot in der E-Mail vom 01.11.2011 an, bitte liefern Sie schnellstmöglich. Im Geschäftsverkehr gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.“* Diese werden auf den folgenden Seiten dem U per Fax übersendet. In diesen heißt es u.a. wie folgt:

„1. Im Geschäftsverkehr gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anders lautende Geschäftsbedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

4. Angebote der mit uns kooperierenden Geschäftspartner sind betreffend Preis, Umfang und Produktbeschreibung der Ware stets verbindlich.“

Die Lieferung der Geräte von U an H erfolgt bereits am **07.11.2011 vormittags**. Auf beiliegender Rechnung sind zehn 42-Zoll-LED-Flachbildschirme „Super-GK“ zum

Preis von 330,- € aufgeführt mit dem Vermerk „*Preiserhöhung lt. Punkt 4. unserer Allgemeinen Lieferbedingungen.*“ H stellt die Bildschirme in sein Lager. Er teilt dem U nach einiger Zeit jedoch mit, er werde keinesfalls 3.300,- € an ihn zahlen, es bestünde ein rechtsgültiger Vertrag zum Stückpreis von 300,- €. U besteht unter Verweis auf seine AGB auf der Zahlung von 3.300,- €.

Der H hatte bereits am 03.11.2011 in Erwartung der günstigen Lieferung der Bildschirme eine Postwurfsendung verteilen lassen, in der er u.a. für die Bildschirme zu einem Preis von 320,- € wirbt. Diese Postwurfsendung wird auch in den Briefkasten des S am 03.11.2011 eingeworfen. Auf dem Falblatt befinden sich die Offerte bezüglich des Monitors sowie ein Bestellformular. Auf dem Bestellformular befindet sich der deutlich hervorgehobene Vermerk:

„Der Verkauf erfolgt ausschließlich zu unseren umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.“

Dort heißt es u.a.:

„5. Widerrufs- und Rücktrittserklärungen gelten am Morgen des Tages der Absendung zu geschäftsüblichen Zeiten als zugegangen.“

Daraufhin schickt S am 04.11.2011 das zur Bestellung eines Bildschirms ausgefüllte Formular als Brief an H. Dieser wird dem H am 05.11.2011 von der Post zugestellt. Der H schickt noch am selben Tag einen Brief an den S mit dem Inhalt: „*Gerne nehme ich Ihren Auftrag an, das Gerät liegt in den nächsten Tagen in unserem Ladengeschäft für Sie abholbereit.*“ Der Brief wird am 07.11.2011 gegen 8 Uhr in den Briefkasten des S eingeworfen. Angesichts der für ihn wegen dem Streit mit U unklaren Rechtslage bezüglich seines eigenen Einkaufspreises ist H allerdings unsicher, ob er die Geräte überhaupt noch für 320,- € verkaufen will. Aus diesem Grund teilt er dem S am 07.11.2011 um 23 Uhr per E-Mail mit, dass er infolge der unklaren Liefersituation von der Lieferung absehe und den Vertrag widerrufe. Die E-Mail wird ein paar Sekunden später auf dem Server des E-Mail-Providers des S gespeichert. Am 07.11.2011 leert S auf Grund einer anstehenden Zivilrechtsklausur nicht wie gewohnt morgens um 9 Uhr den Briefkasten, sondern fährt zur Universität. Am Morgen des 08.11.2011 ruft S seine E-Mails ab und liest die E-Mail des H und ist empört über den Inhalt. Als er bei der folgenden Leerung des Briefkastens den Brief des H liest, ist er vollends verwirrt. Er ruft im Geschäft des H an und verlangt von H Lieferung. Dieser verweigert die Lieferung. S lässt die Sache daraufhin auf sich beruhen.

Ende November 2014 fällt S auf, dass der Flachbildschirm „GK-2015“ noch immer nicht geliefert wurde. S verlangt daher von H Lieferung des Bildschirms Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises. H teilt ihm mit, es bestehe nach wie vor kein Vertrag

und verweigert auch unter Berufung auf die seitdem vergangene Zeit nochmals die Lieferung. Daraufhin erhebt S noch am 12.12.2014 wirksam Klage auf Lieferung des Bildschirms beim Amtsgericht München, diese wird dem H am 16.12.2014 wirksam zugestellt. Über die Klage ist noch nicht entschieden.

Bei dem U ist der Vorgang nach dem Eklat bezüglich des Preises zunächst in Vergessenheit geraten. Zum Jahresabschluss 2014 fällt jedoch der offene Posten auf und U fordert im Januar 2015 nunmehr die Zahlung von 3.300,- €, andernfalls die Rückgabe aller zehn Geräte. H verweigert die Zahlung mit Hinweis auf den Eklat bezüglich des Preises; im Übrigen sei er nach so langer Zeit nicht mehr zur Zahlung verpflichtet.

Frage 1

Kann U von H Zahlung bzw. Rückgabe der Bildschirme verlangen?

Frage 2

Steht S der gerichtlich geltend gemachte Anspruch zu?

Bearbeitervermerk

Alle aufgeworfenen Rechtsfragen sind – zur Not hilfsgutachtlich – zu bearbeiten.

Die §§ 312 – 312k BGB und §§ 355 – 361 BGB sowie Vorschriften der ZPO und des PrKIG sind nicht anzuwenden. Sofern es für die Prüfung von Frage 1 relevant ist, ist davon auszugehen, dass § 307 I, II BGB den zitierten Geschäftsbedingungen nicht entgegensteht.

Die Ausarbeitung darf exklusive Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung **20** einfach bedruckte DIN A4-Seiten nicht überschreiten.

Zwingend ist die Verwendung von: 1,5-facher Zeilenabstand, Skalierung von 100 %, normaler Zeichenabstand, Schriftgröße 12, für die Fußnoten Schriftgröße 10, Rand oben, unten und links 1,5 cm, rechts 6 cm.

Die Nichteinhaltung der Formalia kann zu Punktabzug führen.

Die Hausarbeit ist unterschrieben in gebundener oder gehefteter Form abzugeben.

Die Hausarbeiten werden mittels der Ephorus-Anti-Plagiatssoftware überprüft. Die elektronische Form der abgegebenen Hausarbeit muss im Format Microsoft Office Word (.doc, .docx) oder Adobe Acrobat (.pdf) unter <https://www1.ephorus.com/students/handin.jsp?lang=de> vor der Abgabe hochgeladen werden.

Hochzuladen sind nur Gliederung und die Ausarbeitung (Gutachten). Der Code hierfür ist „HA1 GK Giesen“.

Die Bestätigung über das erfolgreiche Hochladen ist der Hausarbeit beizufügen.

Eine nicht hochgeladene Hausarbeit wird mit 0 Punkten bewertet.

Abgabe der Hausarbeit mit der ausgedruckten Ephorus-Bestätigung:

Montag, **30.03.** bis **12:00 Uhr** im ZAAR, Destouchesstraße 68, 80796 München

oder mit lesbaren Poststempel vom **28.03.** (Samstag) an Prof. Dr. Richard Giesen, Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht, Destouchesstraße 68, 80796 München